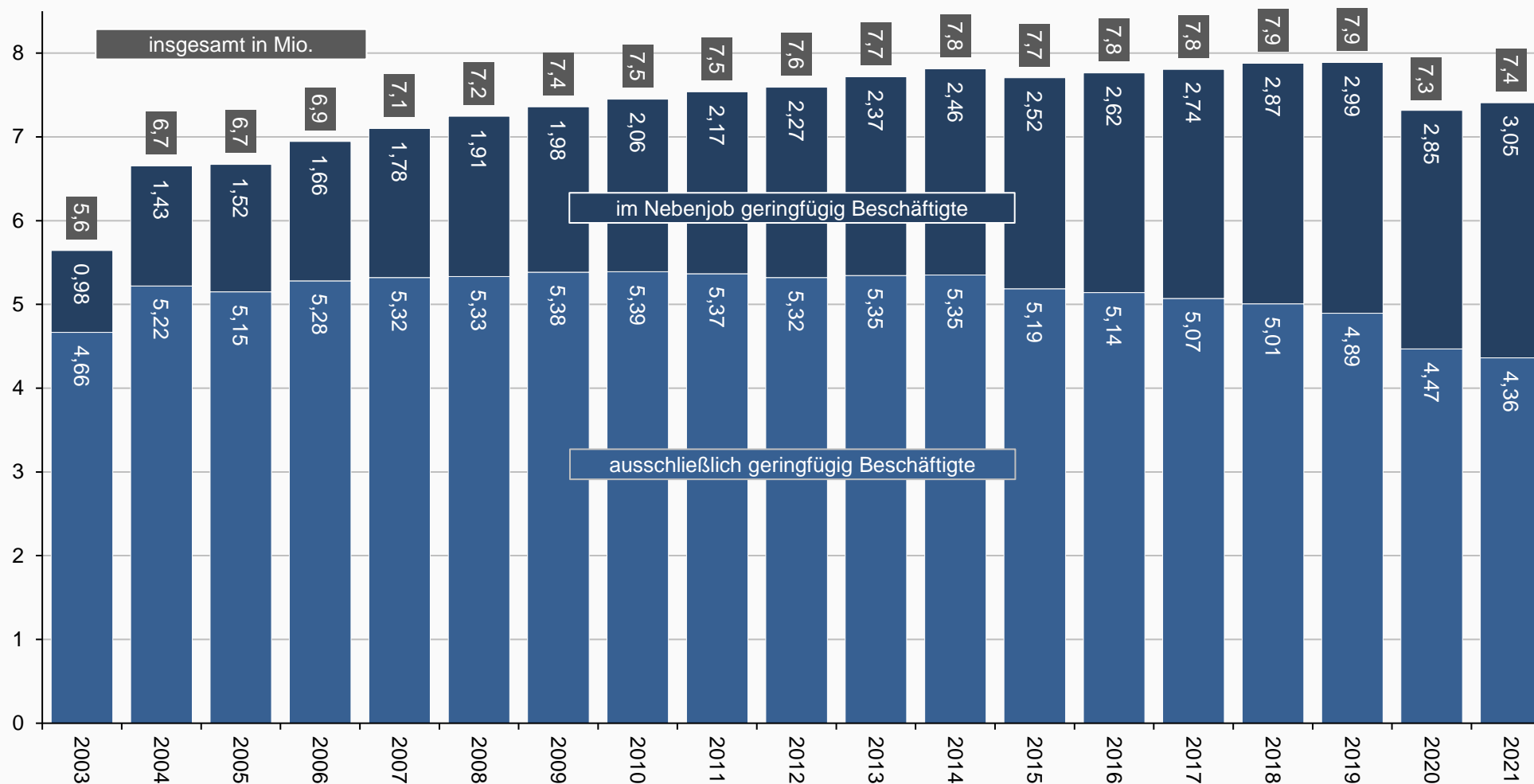


Geringfügig Beschäftigte nach Haupt- und Nebenbeschäftigung 2003 - 2021¹ in Mio.



¹ jeweils zum 30. Juni

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2022), Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen (Zeitreihe Quartalszahlen)

Geringfügig Beschäftigte nach Haupt- und Nebenbeschäftigung 2003 - 2021

Die Zahl der geringfügig Beschäftigten hat seit den Neuregelungen im Jahr 2003 stark zugenommen. Betrug die Zahl der so genannten „Minijobs“ im Juni 2003 noch etwa 5,6 Mio., so hat sie sich bis zum Jahr 2019 auf rund 7,9 Mio. erhöht. Zu unterscheiden sind hierbei Personen, die ausschließlich einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen (etwa 4,4 Mio.) sowie im Nebenjob geringfügig Beschäftigte (etwa 3,1 Mio.). Im Jahr 2020 kommt es vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie zu einem deutlichen Rückgang der Beschäftigten in Minijobs auf 7,3 Mio. Von den Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie wie die Schließung einzelner Wirtschaftsbereiche (so vor allem im Handel, im Gastgewerbe und in der Kultur) und die Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens waren insbesondere auch Minijobber*innen betroffen. Zu Beginn des Jahres 2020 verloren bspw. etwa eine halbe Mio. Minijobber*innen ihre Beschäftigung – und wiesen weder Anspruch auf Kurzarbeitergeld noch Arbeitslosengeld auf (vgl. [Abbildung IV.91a](#)).

Zu unterscheiden sind die Entwicklungen der ausschließlich geringfügig Beschäftigten und der im Nebenjob geringfügig Beschäftigten. Die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten ist bereits seit dem Jahr 2014 rückläufig, was im Wesentlichen mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zusammenhängt (vgl. weiter unten). Dagegen stieg die Zahl der im Nebenjob geringfügig Beschäftigten kontinuierlich an und konnte sich nach dem Rückgang im Jahr 2020 bereits 2021 wieder fast auf das Niveau von 2019 erhöhen.

Bei den geringfügig Beschäftigten ist der Anteil der Frauen mit etwa 60 % höher als der der Männer. Bei den geringfügig Nebenbeschäftigten liegt der Anteil der Frauen bei etwa 55 %. Zudem machen die geringfügig Beschäftigten mittlerweile einen erheblichen Anteil an allen abhängigen Arbeitsverhältnissen aus. Im Dezember 2020 waren es knapp ein Fünftel. Auf etwa vier sozialversicherungspflichtig Beschäftigte¹ kam ein Minijobber (vgl. [Abbildung IV.92](#)).

Seit Anfang des Jahres 2013 sind die Regelungen der Minijobs verändert worden (zu den Details vgl. [Abbildung II.20](#)): Der Grenzwert liegt seitdem bei 450 € im Monat. Unverändert ist das Einkommen steuerfrei und es besteht keine Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Neu ist hingegen seit dem Jahr 2013 die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Auf Antrag wird allerdings eine Befreiung gewährt (opt-out Regelung). Etwa 80 % haben im Juni 2018 von dieser opt-out-Regelung Gebrauch gemacht. Die Arbeitgeber müssen auch dann eine Pauschalabgabe von 30 % des Verdienstes entrichten (s.u.).

¹ Da die geringfügig im Nebenjob Beschäftigten zugleich im Hauptjob zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen, handelt es sich hier um eine verzerrte Quote. Begrenzt auf die geringfügig Hauptbeschäftigten machen diese etwa 12 % der abhängig Beschäftigten aus.

Ausschließlich geringfügig Beschäftigte sind in aller Regel auf anderem Wege krankenversichert: Ehefrauen über die kostenfreie Mitversicherung durch den Ehemann, Schüler*innen und Studierende über die studentische oder Familienkrankenversicherung, Rentner*innen über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Weiterhin befinden sich unter den geringfügig Beschäftigten auch Arbeitslose bzw. Hilfebedürftige, die im Rahmen des SGB III bzw. SGB II krankenversichert sind.

Die Expansion der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ist in mehrfacher Hinsicht kritisch zu bewerten:

- Wenn sozialversicherungspflichtige Voll- oder Teilzeitarbeitsverhältnisse in Minijobs aufgespalten werden, dann mindert diese Substitution die Finanzierungsbasis der Sozialversicherung. Ein zusätzliches Arbeitsvolumen entsteht nicht.
- Geringfügig Beschäftigte erwerben keine eigenständigen sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche. Handelt es sich bei einem Minijob um einen Hinzuverdienst für verheiratete Frauen, bedeutet dies aus frauenpolitischer Perspektive eine Fortschreibung des Modells der abgeleiteten sozialen Sicherung auf der Basis der Hausfrauenehe. Vor allem aber begrenzt die Schwelle von 450 € – im Zusammenwirken mit den Folgewirkungen des steuerlichen Ehegattensplittings und der beitragsfreien Krankenversicherung (vgl. [Abbildung III.100](#) und [Abbildung III.101](#)) – das Arbeitsangebot von Frauen auf ein unteres Stunden- und Einkommenssegment.
- Häufig werden arbeits- und tarifrechtliche Ansprüche nicht gewährt (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Feiertage, Urlaubsansprüche, tariflicher Grundlohn, tarifliche Zuschläge, Weihnachtsgeld), entweder weil Unkenntnis über die tatsächlichen Ansprüche besteht oder weil die prekäre Lage der Beschäftigten ausgenutzt wird.
- Praxisbeispiele und auch empirische Befunde weisen darauf hin, dass vielfach der Bruttostundenlohn abgesenkt wird, um gegenüber steuer- und beitragspflichtigen Beschäftigten den gleichen Nettostundenlohn zu erreichen. Das Prinzip brutto = netto wird also häufig in das Gegenteil, nämlich netto = brutto verkehrt.
- Bei den Minijobs handelt es sich überwiegend um eine Niedriglohnbeschäftigung, die realisierten Stundenentgelte liegen weit überwiegend unterhalb der Niedriglohnschwelle (vgl. [Abbildung III.33](#)).
- Üben sozialversicherungspflichtig Beschäftigte eine geringfügige Nebenbeschäftigung aus, führt diese Ausweitung der Arbeitszeit im Unterschied zu einem steuer- und beitragspflichtigen Mehrverdienst beim Hauptarbeitgeber (Verlängerung der individuellen Arbeitszeiten oder Ableistung von Überstunden) zu keinerlei Abzügen.
- Geringfügig Nebenbeschäftigte haben bereits einen Arbeitsplatz, ihre zusätzliche Tätigkeit wirkt auf dem Arbeitsmarkt wie eine Arbeitszeitverlängerung und verhindert damit geradezu die Einstellung von Arbeitslosen.

Minijobs und Mindestlohn

Seit dem 1. Januar 2015 gilt für die meisten in Deutschland tätigen Arbeitnehmer*innen der gesetzliche Mindestlohn. Auch Minijobber*innen, die im gewerblichen Bereich oder in Privathaushalten beschäftigt sind, haben grundsätzlich Anspruch auf den Mindestlohn (vgl. [Abbildung III.4b](#)). Der Mindestlohn führt dazu, dass bei Minijobs eine Stundengrenze der Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden darf. Diese Grenze liegt seit 2020 bei etwa 46,9 Stunden im Monat bzw. etwa 10,8 Stunden in der Woche (Mindestlohn von 9,60 € in der Stunde). Wenn länger gearbeitet wird und das regelmäßig erzielte monatliche Arbeitsentgelt den Betrag von 450 € überschreitet, muss der Arbeitsvertrag durch Reduzierung der vereinbarten monatlichen Arbeitszeit angepasst werden, damit weiterhin ein 450-€-Minijob vorliegt. Wird allerdings die Geringfügigkeitsgrenze von 450 € regelmäßig überschritten, liegt kein Minijob mehr vor, sondern ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Einige Anzeichen deuten darauf hin, dass durch den Mindestlohn geringfügige in versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt worden sind.

Hintergrund

Als geringfügig gelten Beschäftigungsverhältnisse, wenn bei dauerhafter Beschäftigung das Arbeitseinkommen 450 € im Monat nicht übersteigt oder wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht für länger als 3 Monate oder auf insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr (ab 1. Januar 2019: zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage) vereinbart ist.

Von der Arbeitgeberpauschale von 30 % des Bruttoarbeitsentgelts entfallen 15 % auf die gesetzliche Rentenversicherung, 13 % auf die gesetzliche Krankenversicherung und 2 % auf Pauschalsteuern. Für Minijobs in Privathaushalten gilt eine geringere Abgabenquote von 12 % (je 5 % an die GRV und GKV sowie ebenfalls 2 % Steuern) (vgl. [Abbildung II.20](#)).

Methodische Hinweise

Die Daten über Ausmaß und Struktur der Minijobs entstammen der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Beschäftigtenstatistik beruht auf den Meldungen der Unternehmen zur Sozialversicherung. Zwischen den Ergebnissen des auf Befragungen beruhenden Mikrozensus und der Beschäftigtenstatistik gibt es gerade im Bereich der geringfügigen Beschäftigung deutliche Abweichungen, denn bei den Befragungsdaten muss davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zum Teil nicht benennen. (vgl. [Abbildung IV.108](#)).